

nationalsozialistischen Weltanschauung zu beurteilen, und demgemäß sind Schmiergelder, die an Inländer gezahlt werden, bei Ermittlung des Einkommens nicht mehr abzugsfähig.

#### Hauptveranlagung zur Vermögensteuer.

Durch Runderlaß des Reichsfinanzministers vom 19. Januar 1939 ist die Hauptveranlagung um ein Jahr verschoben und auf den 1. Januar 1940 festgesetzt worden. Im Einzelfall kann natürlich nach § 13 des Vermögensteuergesetzes Neuveranlagung erfolgen, wenn nämlich der Wert des Vermögens bei Beginn des Kalenderjahres um mehr als ein Fünftel von dem Wert abweicht, der für die Steuerberechnung maßgebend sein würde. — Die Hauptfeststellung der Einheitswerte für gewerbliche Betriebe und die Hauptveranlagung zur Aufbringungsumlage wird ebenfalls erst nach dem Stande vom 1. Januar 1940 vorgenommen.

#### Gebühren bei Miet- und Pachtpreisfestsetzung.

Bisher wurden die Gebühren bei Entscheidungen der Preisbildungsbehörden über Miet- und Pachtpreise nach landesrechtlichen Bestimmungen erhoben. Durch Verordnung vom 29. Dezember 1938 wurde die Gebührenerhebung nunmehr für das ganze Reich einheitlich geregelt. Der Antragsteller ist gebührenpflichtig. Aus Billigkeitsgründen kann aber die Gebühr auch demjenigen auferlegt werden, der durch sein Verhalten das Verfahren veranlaßt hat. Grundlage für die Berechnung ist der Jahreswert der beantragten Miet- oder Pachtzinsänderung. Die Gebühr beträgt bis RM 1000.— einschließlich 10 v. H., von dem Mehrbetrag bis RM 2000.— einschließlich 5 v. H., von dem Mehrbetrag bis RM 10 000.— einschließlich 3 v. H., von dem Mehrbetrag über RM 10 000.— 1 v. H. Der Wert ist auf RM 10.— aufzurunden, bei mehr als RM 1000.— auf RM 100.—. Die Mindestgebühr beträgt RM 3.—. Die Verordnung trat am 1. Januar 1939 in Kraft.

#### Feuerschutzsteuer.

»Zur Förderung des Feuerlöschwesens und des vorbeugenden Brandschutzes wird von den Feuerversicherungsunternehmen eine Feuerschutzsteuer erhoben«. So lautet der Vorpruch zum Feuerschutzsteuergesetz (FeuerschStG) vom 1. Februar 1939. Steuerschuldner ist der Versicherer. Der Steuersatz beträgt:

1. bei öffentlich-rechtlichen Versicherungsunternehmen
  - a) wenn das Versicherungsverhältnis auf Grund eines gesetzlichen Zwangs oder eines Versicherungsmonopols entsteht . . . . . 12 v. H.
  - b) in den übrigen Fällen . . . . . 6 v. H.
2. bei privaten Versicherungsunternehmen . . . . . 4 v. H.

Pfennigbeträge und deren Teile sind auf volle 5 Reichspfennige aufzurunden. Wird der Versicherungsbeitrag für eine Versicherung, die außer der Feuerversicherung noch andere Versicherungszweige oder Versicherungsarten umfaßt, in einem Gesamtbetrag bezahlt, so ist die Steuer bei der Hausratversicherung gegen Feuer-, Einbruch-, diebstahl- und Wasserleitungsschäden von 40 v. H., in den übrigen Fällen von der Hälfte des Gesamtbetrages zu berechnen. Das Gesetz gilt ab 1. Januar 1939, zunächst nur für das Altreich.

#### Recht der sudetendeutschen Gebiete.

Unter dem 28. Januar 1939 ist eine Verordnung über die Unterstützung der Angehörigen der einberufenen Wehrpflichtigen und Reichsarbeitsdienstpflchtigen in den sudetendeutschen Gebieten ergangen. Diese Familienunterstützungsverordnung bringt im wesentlichen die im Altreich geltenden Bestimmungen unter Anpassung an die besonderen Verhältnisse. Sie ist seit 1. Januar 1939 in Kraft.

Die deutschen Rundfunkbestimmungen gelten nach einer Verordnung vom 30. Januar 1939 mit Wirkung vom 1. Januar 1939 ab in den sudetendeutschen Gebieten. Die Gebühr für die Rundfunkgenehmigung beträgt RM 1.20 im Monat. Dr. R. Ludwig.

## Zwei Sonderhefte der „Buchbesprechung“

Die Zeitschrift »Die Buchbesprechung« (Verlag Voetschel & Trepte in Leipzig) ließ ihr Dezemberheft als Sonderheft erscheinen. Es ist ganz den Fragen der nordischen Dichtung, insbesondere dem schwedischen Buch gewidmet, während sich das Januarheft der Zeitschrift mit dem Thema des Arztes in der deutschen Dichtung beschäftigt.

Das Dezemberheft beginnt mit einem Beitrag »Was liebt die schwedische Jugend?«. Ausgangspunkt sind Fragen der Jugend-erziehung und -bildung und Untersuchungen der schwedischen Lehrer- und Ärzteorganisation über die Freizeitliteratur der Schuljugend. Es wird festgestellt, daß die Jugend wegen sehr starker Beanspruchung in der Schule nur wenig zum Buch greift. Eine Aufzählung von Autoren, die Eingang bei der Jugend gefunden haben, ist sehr interessant. Eine ausführliche Darstellung der »Schwedischen Heldendichtung des 19. Jahrhunderts« gibt Alfred Forswall-Stockholm, während Albin Widén, der sich zur Zeit in Deutschland aufhält, über »Christliche und nordische Weltanschauung im Spiegel der nordischen Dichtung« schreibt. Buchbesprechungen über Bücher der Geschichte und der schwedischen Gegenwart schließen dieses Heft ab.

Das Januarheft wird eingeleitet durch einen ausführlichen Aufsatz von Dr. Bruno Wachsmuth »Der Arzt in der Dichtung unserer Zeit«. Dr. Wachsmuth erhielt für eine längere Arbeit mit diesem Titel einen Schrifttumspreis. Er gibt eine sehr eingehende Darstellung der wichtigsten Grundgedanken von Büchern zu dem Thema des Sonderheftes. Hans Ulrich Eylau dagegen stellt den Arzt als Kulturschaffenden in den Mittelpunkt seiner Betrachtung »Ärzte im geistigen Schaffen der Zeit«. Es ist interessant, einmal die Zusammenhänge zwischen Berufsarbeit und schriftstellerisch-dichterischer Arbeit zu sehen. Das Kolbenheuer'sche Paracelsus-Buch hat in der letzten Zeit eine Reihe von Betrachtungen ausgelöst, die zusammenfassend in dem Beitrag »Paracelsus und die Gegenwart« von Günther Gablenz behandelt werden.

Auch bei diesem Heft bilden Buchbesprechungen als Ergänzung zu den größeren Aufsätzen den Abschluß. Beide Hefte sind für Buchhandel und Verlag interessante Materialzusammenfassungen, die für die eigene Arbeit nicht unwesentlich sein dürften. — er.

## Veranstaltungen der Gruppe Buchhandel

### Gau Düsseldorf — Fachschaft Angestellte

Am Mittwoch, dem 15. Februar, 20 Uhr setzt in der Luisenschule, Düsseldorf, Bastionstraße, Direktor Dr. Walter Rumpf, Bochum, seine Arbeitsgemeinschaft fort. Er spricht über »Die Literaturgeschichte des deutschen Volkes« von Josef Nadler. Die Betriebsführer sind zu diesem Vortrag herzlich eingeladen.

Am Donnerstag, dem 23. Februar, 20,15 Uhr im »Frauenklub« zu Wuppertal-E., Luisenstraße 45, Arbeitsgemeinschaft »Weihnachtsbuchermarkt 1938« unter Leitung von E. Littmann.

### Zollfreie Einfuhr nach Mexiko

Nach den im Deutschen Handels-Archiv (Nummer vom 1. Februar 1939) veröffentlichten Änderungen des Einfuhrzolltarifs sind gedruckte Bücher mit Einbänden aus Pappe, Leder oder Perkalin bei der Einfuhr in Mexiko zollfrei.

### Anfragen

Wer kennt ein Gedicht: »Die Kokarde«, erste Zeile: »Zertreten, beschmutzt in Rot und Sand . . .?« (Schriftleitung des Börseblattes).

Wo ist enthalten: Achleitner, Der Grabenpfarrer? — Wer kennt das Gedicht »Mein grüner Rock« (Anfang: »Ich habe ihn stets in Ehren getragen, Den grünen Rock mit dem roten Kragen«)? (Horst Meynig in Chemnitz).

## Personalnachrichten

Am 7. Februar verstarb nach schwerem Leiden Herr Dr. Reinhold Geheeb, Geschäftsführer des Albert Langen / Georg Müller Verlages G. m. b. H. in München. Seit dem Jahre 1897 hat er entscheidend an dem Aufbau und der Führung des Albert Langen / Georg Müller Verlages bzw. seiner Vorgänger mitgewirkt. Zunächst galt seine Arbeit der Zeitschrift »Simplicissimus«, die er achtundzwanzig Jahre lang leitete. Nach dessen Übergang in andere Hände widmete er seine ganze Arbeitskraft dem Buchverlag, wobei er vor allem bestrebt war, junge Dichter in ihrem Schaffen zu unterstützen und zu fördern.

Am 2. Februar verstarb Frau Marie Mory, die seit dem Tode ihres Mannes im Jahre 1935 Inhaberin von Otto Mory's Hofbuchhandlung in Donaueschingen war.

Hauptschriftleiter: Dr. Hellmuth Langenbucher, Schömberg. — Stellvertreter des Hauptchriftleiters: Franz Wagner, Leipzig. — Berantw. Anzeigenleiter: Walter Dersurth, Leipzig. — Verlag: Verlag des Börsevereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig. — Anschrift der Schriftleitung und Expedition: Leipzig O 1, Gerichtsweg 26, Postfach 274/75. — Druck: Ernst Hedrich Nachf., Leipzig O 1, Hospitalstraße 11a-13. — DM. 7650/1. Zur Zeit ist Preisliste Nr. 8 gültig!